

9. / I. 1918.

131

Bekanntmachung

betreffend

Einrichtung von Kundenlisten für die Verteilung von Kaffee-Ersatz.

§ 1.

Die Abgabe von Kaffee-Ersatz an Einzelverbraucher in der Stadt Hamburg darf von dem noch bekanntzuhebenden Tage ab nur in derjenigen Kleinverkaufsstelle erfolgen, in deren Kundenliste der Verbraucher als Kunde für Kaffee-Ersatz eingetragen ist.

Die Abgabe an Massenverbraucher und Anstalten usw. erfolgt auf Grund von Bezugsscheinen. Der Antrag auf Ausstellung von Bezugsscheinen ist beim Hamburgischen Kriegsverorgungsamt, Kaffee-Abteilung, Großer Burstah 31, II., Zimmer 209, zu stellen.

§ 2.

Die Anmeldung bindet den Kunden an das von ihm gewählte Geschäft.

§ 3.

Zur Annahme der Anmeldung berechtigt und verpflichtet sind alle Ladengeschäfte und sonstigen Kleinverkaufsstellen (insbesondere auch Konsumvereine), durch die bisher die Verteilung des Kaffee-Ersatzes des Kriegsverorgungsamts erfolgt ist. Die Kleinhändler haben sich durch Vollziehung eines Verpflichtungsscheines dem Kriegsverorgungsamt gegenüber zur genauen Erfüllung aller für den Verkauf von Kaffee-Ersatz vorgeschriebenen Bestimmungen zu verpflichten.

§ 4.

Die Anmeldung zur Kundenliste hat zu erfolgen in der Zeit von Montag, den 14. Januar bis Mittwoch, den 16. Januar 1918 einschließlich, während der Geschäftsstunden.

Bei der Anmeldung ist die für die Woche vom 12. bis 18. Januar 1918 gültige Warenbezugskarte Nr. 38 vorzulegen, bzw. bei Anmeldung für mehrere Verbraucher die der Zahl derselben entsprechende Zahl der Bezugskarten. Der die Anmeldung Entgegennehmende hat von den vorgelegten Bezugskarten den Abschnitt „E“ abzutrennen und einzubehalten.

Die Anmeldung ist in einer in dem Geschäft auszuliegenden Liste unter fortlaufender Nummer und unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Wohnung des Kunden sowie der Zahl der von ihm abgegebenen Kartenabschnitte einzutragen. Der Kunde erhält als Beleg für seine Anmeldung eine Nummer.

Die für die Eintragung der Anmeldungen und der Nummern vorgeschriebenen Vordrucke sind am Freitag, den 11. Januar, und am Sonnabend, den 12. Januar 1918, zwischen 9 Uhr morgens und 4 Uhr nachmittags und am Sonntag, den 13. Januar 1918, von 9 bis 12 Uhr vormittags beim Hamburgischen Kriegsverorgungsamt, Kaffee-Abteilung, Großer Burstah 31, II., Zimmer 209, erhältlich.

§ 5.

Die bei Entgegennahme der Anmeldung abgetrennten und einbehaltenen Abschnitte „E“ der Warenbezugsarten sind bis Freitag, den 18. Januar 1918, unter schriftlicher Angabe der Zahl der eingelieferten Abschnitte dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt, Kaffee-Abteilung, in verschlossenen Umschlägen einzuliefern. Auf den Umschlägen ist der Name und die Adresse des Kleinhändlers, bzw. bei Filialgeschäften die Lage und Nummer der Verkaufsstelle anzugeben. Desgleichen ist die Zahl der eingelieferten Abschnitte auf dem Umschlag zu vermerken.

§ 6.

Verbraucher, die sich noch nach dem 16. Januar 1918 in die Kundenliste eintragen lassen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Hamburgischen Kriegsverorgungsamts, Kaffee-Abteilung. Ohne einen schriftlichen Ausweis dieses Amtes dürfen die Kleinhändler keine nachträgliche Anmeldung für ihre Kundenlisten entgegennehmen.

§ 7.

Einzelverbraucher dürfen Kaffee-Ersatz nur entnehmen und die Inhaber der Kleinverkaufsstellen den Kaffee-Ersatz nur liefern gegen Vorlage der jeweils gültigen Warenbezugskarte. Die Menge, die auf die Karte zur Verteilung gelangt, wird jeweils öffentlich bekanntgegeben werden. Der Kleinhändler hat bei der Abgabe des Kaffee-Ersatzes den Kaffee-Abschnitt von der Warenbezugskarte abzutrennen und einzubehalten. Er ist berechtigt auch die Vorlage der Kundennummer zu verlangen und hierzu verpflichtet, wenn ihm nicht ohne weiteres bekannt ist, daß der Verbraucher in die Kundenliste seines Geschäfts eingetragen ist.

§ 8.

Die Kleinhändler haben am ersten Vertikag jeder Woche, zuerst an dem noch bekanntzugebenden Tage, dem sie beliefern, den Großhändler die in Gemäßheit des § 7 für die verfloßene Woche gesammelten Kaffee-Abschnitte, auf gummierte Sammelbögen, die vom Kriegsverorgungsamt zu beziehen sind, aufzulegen, einzuliefern. Auf den Bögen ist der Name und die Adresse des Kleinhändlers deutlich zu vermerken. Die eingelieferten Abschnitte dienen zur Berechnung der dem Kleinhändler für die nächste Zeit zu liefernden Ware. Bei der Einlieferung der Abschnitte hat der Kleinhändler die Zahl der abgetrennten Abschnitte schriftlich anzugeben und gleichzeitig schriftlich zu erklären, wieviel Ware er noch auf Lager hat. Für diese Aufgabe sind die vom Kriegsverorgungsamt zu beziehenden Vordrucke zu benutzen.

§ 9.

Die Belieferung jedes Kleinhändlers mit dem für seine Kundenliste benötigten Kaffee-Ersatz erfolgt durch einen ihm vom Kriegsverorgungsamt ausgewiesenen Großhändler. Die Namen der für die Belieferung der Kleinhändler auszuwählenden Großhändler werden noch öffentlich bekanntgegeben werden.

§ 10.

Die Großhändler haben bis zum dritten Vertikag jeder Woche die ihnen von den Kleinhändlern zugegangenen Kaffee-Abschnitte und Aufgaben an das Hamburgische Kriegsverorgungsamt, Kaffee-Abteilung, weiterzugeben. Hierbei haben sie gleichzeitig dem Kriegsverorgungsamt anzugeben, wieviel Ware sie noch auf Lager haben. Die Vordrucke für diese Anmeldungen sind vom Kriegsverorgungsamt, Kaffee-Abteilung, zu beziehen.

§ 11.

Zuwendungen gegen diese Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Hamburg, den 8. Januar 1918.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt